



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

BFM
z.H. Frau Kathrin Gäumann
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Per E-Mail
kathrin.gaeumann@bfm.admin.ch

Zürich, 26. November 2013 RDB/sm
derrer@arbeitgeber.ch

Vernehmlassung zum Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 auf Kroatien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 28. August 2013 zur Stellungnahme zum Protokoll III zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens vom 21. Juni 1999 auf Kroatien eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Wir unterstützen die Ausdehnung des Abkommens über den freien Personenverkehr auf Kroatien.
- Wir unterstützen das ausgehandelte Übergangsregime und die damit verbundene schrittweise Öffnung des Arbeitsmarktes gegenüber Kroatien.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die bilateralen Verträge zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU sind aus politischer wie wirtschaftlicher Sicht von eminenter Bedeutung für die Schweiz. Die EU machte es seinerzeit zur Bedingung, dass die (sieben) Vertragswerke parallel verhandelt sowie gemeinsam unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden müssen (Parallelismus); dies, weil die verschiedenen Dossiers lediglich als Gesamtheit im Interesse der Vertragspartner erachtet wurden.

Das Abkommen über den freien Personenverkehr ist Teil dieser Verträge. Würde dieses seitens der Schweiz aufgekündigt, so würde sie implizit die gesamten bilateralen Verträge mittels einseitigen Akts



aufheben, was nicht abschätzbare Konsequenzen zur Folge hätte. Die Ablehnung der Erweiterung der bilateralen Verträge auf das neue EU-Mitglied Kroatien könnte zwar seitens der Schweiz nicht als Willen zur Auflösung des Personenfreizügigkeitsabkommen interpretiert werden. Indes würde dieses Verdikt der Schweiz die EU in eine schwierige politische Position bringen. Dass die Personenfreizügigkeit auf neu der EU beitretende Länder ausgeweitet werden muss, um nicht innerhalb der EU eine Zweiklassengesellschaft zu haben, ist nachvollziehbar.

Angesicht der ausgehandelten Übergangslösungen im Rahmen des Protokolls III zum Abkommen über den freien Personenverkehr (nachfolgend Protokoll III) ist eine Konfrontation mit der EU zu vermeiden. Die Schweiz hat zurzeit gewichtigere Dossiers in Brüssel zu vertreten, als die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien (insbes. institutionelle Fragen und Steuerbelange) und sie ist gut beraten, in diesen Dossiers einen klaren Standpunkt zu vertreten. Würde sich die Schweiz mit der generellen Auflösung der bilateralen Verträge konfrontiert sehen, müsste sie als Bittstellerin zwangsläufig aus einer Position der Schwäche heraus verhandeln.

2. Bedeutung von Kroatien für den Schweizer Arbeitsmarkt

Mit Blick auf den Arbeitsmarkt Kroatien kann festgehalten werden, dass die Öffnung dieses Marktes gegenüber der Schweiz für eine Mehrheit der Unternehmen zurzeit nicht von vordergründiger Bedeutung ist. Nichtsdestotrotz begrüßen wir die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien, zum einen aus den grundsätzlichen Überlegungen zur Personenfreizügigkeit, zum anderen aber auch mit Blick auf mögliche Geschäftspotentiale, die sich im Laufe der Jahre mit Kroatien nach dessen Einbindung in die EU intensivieren könnten.

3. Verbesserung des Ventilklausel-Mechanismus

Der SAV begrüsst die Verbesserung der Verhandlungen des Bundesrates im Vergleich zum Protokoll II zur Erweiterung von Rumänien und Bulgarien, dass nun die Ventilklausel für L- und B-Bewilligungen gemeinsam angerufen werden kann, wenn eine Kategorie das Kontingent übersteigt. Dies führt in unseren Augen zu einer klareren Transparenz, schliesst die Umgehung der Norm aus und ist im Sinne der Sache.

4. Regelung Übergangsfristen

Die Übergangsfristen wurden analog zum Protokoll I und II zum FZA unverändert auf 7 Jahre (2+3+2) belassen, wobei die letzten 2 Jahre nur mit Zustimmung des gemischten Ausschusses möglich sind. Sollte dieser die zweiten 2 Jahre verweigern, steht der Schweiz während 5 Jahren die Möglichkeit der Anrufung der Ventilklausel offen. Bei einer vollumfänglichen Ausschöpfung der Übergangsregelung kann entsprechend die Ventilklausel nur noch 3 Jahre nach Ablauf der Übergangsfristen angerufen werden. Somit besteht die Möglichkeit der Begrenzung der Zuwanderung aus Kroatien während längstens 10 Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls III. Der SAV ist der Ansicht, dass dieses System sich in der Praxis bewähren wird, insbesondere, da die Zuwanderung aus dem doch recht kleinen Staat Kroatien mit 4,4 Mio. Einwohnern sich in Grenzen halten wird. Speziell, da gemäss Statistiken des BFS sich die Zuwanderung von Kroatien stabilisiert hat und dies nicht erst seit 2002 durch Unterstellung unter die Drittstaatskontingente. Aus diesen Gründen rechnet der SAV auch mit der Ausdehnung des FZA auf Kroatien nicht mit einer Schwemme entsprechender Staatsangehörigen. Dazu kommt, dass die Zuwanderung nicht unkontrolliert erfolgt; sie folgt den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft.



5. Kontingente

Dass der Bundesrat im Gegenzug zur Verbesserung der Ventilklausel die Kontingente im 5. bis 7. Jahr nach Inkrafttreten gegenüber der pro-rata-Rechnung leicht erhöht hat, erscheint uns als zweckmässig.

6. Berechnung Schwellenwerte der Ventilklausel und Höhe der Kontingente zur Anrufung der Ventilklausel

Die kürzere Frist zum Vergleich der Zuwanderung und der Möglichkeit zur Anrufung der Ventilklausel im 6. und 7. Jahr wird begrüsst. Ebenfalls einverstanden sind wir auch mit den Kontingenten bei Anrufung der Ventilklausel für das darauffolgende Jahr von 110% bei L-Bewilligungen und 105% bei B-Bewilligungen.

7. Zusammenfassung

Angesichts der geringen wirtschaftlichen Bedeutung der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien, mit Blick auf die politische Stimmung in der Schweiz punkto der Migrationsthematik und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile bezüglich der politischen Rahmenbedingungen im Verhältnis der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU, ist die schrittweise Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien zu begrüssen. Das ausgehandelte Übergangsregime ist insgesamt befriedigend. Positiv zu erwähnen ist, dass die Ventilklausel direkten und klaren Niederschlag im Protokoll III gefunden hat. Ebenso positiv zu werten ist, dass die Schutzbestimmungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt (konkret die Kontingentierungen von Aufenthaltsbewilligung über 4 Monate) während einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Protokolls III gegenseitig aufrecht erhalten bleiben und durch einseitige Notifizierung durch eine Vertragspartei die Anwendung dieser Schutzbestimmungen auf 5 Jahre ausgedehnt werden kann. Dieses Regime entspricht jenem, welches auch im Protokoll II bezüglich der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die Republik Bulgarien und Rumänien ausgehandelt wurde und sich im Grundsatz bewährt hat. Wenngleich die ausgehandelten Kontingente sich bescheiden lesen, erscheinen sie im Vergleich zu den einwohnermässig deutlich grösseren Staaten Bulgarien und Rumänien als angemessen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung